



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 7/2010 – Steuern
ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 11.08.2010

Sparpaket – „manovra correttiva“
(Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010 Nr. 78 umgewandelt in Gesetz vom 30. Juli 2010 Nr. 122)

Das von der Regierung Berlusconi geschnürte Sparpaket, welches Ende Mai 2010 mittels Gesetzesdekret aufgestellt wurde, ist nun in ein Gesetz umgewandelt worden.

Die wesentlichen steuerlichen Neuerungen der Sommerverordnung betreffen im Einzelnen:

Mithilfe der Gemeinde bei der Aufdeckung von Steuervergehen (Art. 18)

Die Gemeinden werden angehalten, das Steueramt und die Sozialämter bei der Steuerprüfung zu unterstützen. Für diese Mitarbeit bekommen die Gemeinden ein Drittel der eingehobenen Steuern und können sich damit ihre Einnahmen aufbessern. Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern müssen hierfür einen sogenannten „Steuerbeirat“ ernennen.

Nachträgliche Eintragung von Katasterdaten (Art. 19, Absatz 8-12)

Bis zum 31.12.2010 haben die Eigentümer von Gebäuden, welche nicht im Kataster eingetragen sind oder deren Änderungen nicht im Kataster mitgeteilt wurden, nachzumelden.

Ab 2011 wird die Agentur des Territoriums eine konstante Überwachung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführen, um die Übereinstimmung der gemeldeten Daten mit dem realen Bestand zu prüfen.

Verpflichtende Angabe der Katasterdaten in Verträgen (Art. 19, Absatz 14-16)

Ab dem 01.07.2010 müssen alle öffentlichen Urkunden und beglaubigten Privaturkunden, welche die Übertragung, die Begründung oder die Auflösung von Rechten auf bestehenden Immobilien beinhalten, folgendes enthalten (sonstige Nichtigkeit):

- die Katasterdaten der Immobilie;
- den Bezug auf die im Kataster hinterlegten Pläne;
- Erklärung der Vertragsparteien, dass die Katasterdaten und die im Kataster hinterlegten Pläne mit der tatsächlichen Bausubstanz übereinstimmen. Die Konformitätserklärung über die Übereinstimmung der Katasterdaten mit der faktischen Situation kann durch eine Erklärung eines Sachverständigen ersetzt werden.

Der Notar muss im Vorhinein die Übereinstimmung zwischen den Daten laut Kataster und laut Eintragung im Grundbuch feststellen.

Auch Miet- und Pachtverträge müssen ab dem 01.07.2010 die Katasterdaten der Immobilien enthalten. Die fehlende Angabe der Daten bringt in diesem Fall die Anwendung einer Strafe von 120 bis 240 Prozent der geschuldeten Registersteuer mit sich.



Einschränkung des Bargeldverkehrs (Art. 20)

Für **Bargeldzahlungen** ab 31.05.2010 wurde das Limit von € 12.500 **auf € 5.000 herabgesetzt**. Dies hat zur Folge, dass:

- der Transfer von Bargeld, Überbringersparbüchern und anderer Überbringtittel nur mehr bis zu € 5.000 möglich ist.
- Bank- und Postschecks mit Beträgen über € 5.000 den Namen oder die Firmenbezeichnung des Begünstigten sowie die Nichtübertragbarkeitsklausel enthalten müssen;
- Überbringersparbücher mit einem Saldo von mehr als € 5.000 müssen innerhalb 30.06.2011 unter dieses Limit gebracht werden oder namentlich gemacht werden.

Die **Strafen** bei Nichtbeachtung betragen auf jeden Fall **mehr als € 3.000**.

Im Zuge der Gesetzesumwandlung wurde eine Befreiung von Strafen vorgesehen, welche im Zeitraum 31.05.2010 bis 15.06.2010 begangen wurden.

Wiedereinführung der Kunden- und Lieferantenliste für Beträge über € 3.000 (Art. 21)

Die Unternehmen und Freiberufler werden wieder verpflichtet, alle Umsätze von mehr als € 3.000 der Finanzverwaltung in elektronischer Form zu melden. Die Modalitäten und Fristen müssen erst noch mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur festgelegt werden.

Der neue Einkommensmaßstab – „redditometro“ (Art. 22)

Eine der wesentlichen Aspekte der Sommergeverordnung beinhaltet die Überarbeitung bzw. Verschärfung des sogenannten Einkommensmaßstabes („redditometro“). Es handelt sich hierbei um ein bereits in Vergangenheit eingesetztes Instrument, mittels welchem die Einnahmenagentur die erklärten Gesamteinkommen von physischen Personen unter Berücksichtigung des Lebensstandards und der im Jahr getätigten Ausgaben prüfen bzw. nachschätzen kann.

Die Neuerungen im Vergleich zur bisherigen Version des Einkommensmaßstabs sind:

- Die Steuerpflichtigen werden aufgrund der Zusammensetzung der Familie und des Wohnortes unterteilt;
- die getragenen Spesen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Einkommenshochrechnung, je nachdem ob es sich um notwendige Ausgaben oder um solche mit Luxuscharakter handelt;
- die im Jahr getätigten Ausgaben und Investitionen werden dem Einkommen des betreffenden Jahres zugerechnet, vorbehaltlich Gegenbeweise über eine andere Finanzierung. Die bisherige Vermutung, dass die Ausgaben durch Einkommen des betreffenden und der vier Vorjahre finanziert wurden, gilt nicht mehr;
- die Beweislast liegt beim Steuerzahler, welcher beweisen muss, dass die Spesen entweder mit Einkünften vorangehender Jahre getragen wurden oder dass er über Einkünfte verfügt, welche nicht zur Steuergrundlage beitragen und daher nicht aus der Steuererklärung resultieren.

Die Kontrollen mittels „redditometro“ erfolgen automatisch, wenn die Abweichungen in der einzelnen Steuerperiode mehr als 20 Prozent betragen.



Missbräuchliche Unternehmensgründungen (Art. 23)

Unternehmen, welche innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung wieder schließen, sollen in eine Sonderliste für Prüfungen seitens der Steuerämter, der Finanzwache und der Sozialämter eingetragen werden.

Verstärkte Kontrolle von Unternehmen mit andauernden Verlusten (Art. 24)

Unternehmen, welche über zwei oder mehrere Jahre hintereinander Verluste ausweisen, werden in Kontrolllisten der Einnahmenagentur eingetragen und sollen verstärkten Kontrollen unterliegen. Im Zuge der Gesetzesumwandlung wurde vorgesehen, dass diese verstärkten Kontrollen nicht angewendet werden, falls die Verluste lediglich aufgrund von Auszahlungen an Verwalter und Gesellschafter zustande gekommen sind oder wenn die Gesellschafter die Verluste mittels Kapitaleinzahlung abgedeckt haben.

Quellensteuer von 10 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen (Art. 25)

Ab 01.07.2010 sind die Banken verpflichtet, eine Quellensteuer von 10 Prozent auf die Zahlungen an Unternehmen einzubehalten, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen durchführen. Es handelt sich dabei um Zahlungen, für welche der Auftraggeber den Steuerbonus von 36 bzw. 55 Prozent beansprucht. Die näheren Details haben wir bereits in unserem Rundschreiben Nr. 6/2010 behandelt.

Verrechnungspreise – „transfer price“ (Art. 26)

Unternehmen, welche Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen im Ausland unterhalten, müssen mit angemessenen Unterlagen den Nachweis erbringen, dass diese zu Marktwerten (wie zwischen unabhängigen Dritten) erfolgen.

Genehmigung für innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe (Art. 27)

Ab 01.07.2010 müssen alle neu zu gründenden Unternehmen, welche eine Mehrwertsteuernummer beantragen, im Anmeldungsvordruck angeben, ob sie beabsichtigen, innergemeinschaftliche Umsätze durchzuführen. Erhält das Unternehmen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung des Anmeldevordruckes eine negative Antwort, so kann dieses ab dem 31. Tag innergemeinschaftliche Operationen durchführen und wird in die VIES-Datenbank aufgenommen.

Die genauen Durchführungsmodalitäten werden mit einer eigenen Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur erlassen.

Steuerfestsetzung und Steuereintreibung (Art. 29, Absatz 1)

Für die ab 01.07.2011 zugestellten Steuerfestsetzungen (avvisi di accertamento), welche die Steuerperioden 2007 und folgende betreffen, muss zwingend die Aufforderung zur Zahlung bis zur Abgabe des Steuerrekurses vorgesehen sein. Die zugestellten Akten werden daher unverzüglich nach Ablauf von 60 Tagen ab Zustellung als vollstreckbar eingestuft.



Verrechnungsverbot von Steuerguthaben (Art. 31)

Ab 01.01.2011 gilt ein Verrechnungsverbot von Steuerguthaben mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben, wenn der Steuerpflichtige offene und bereits fällige Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von mehr als € 1.500 aufweist. Falls dennoch Steuerguthaben kompensiert werden, obwohl offene Steuerschulden von über € 1.500 vorliegen, so liegt eine unrechtmäßige Kompensation vor, worauf eine **Strafe von 50 Prozent des kompensierten Betrages** anfällt.

Steuerschulden aus Steuerzahlkarten können mit bestätigten Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung (aus Rechnungen für Dienstleistungen und Verkäufen) bezahlt werden. Hierfür müssen die Steuerpflichtigen vorerst von der jeweiligen Körperschaft eine Bestätigung einholen, welche die Sicherheit, die Liquidität und die Fälligkeit der Forderung bestätigt.

Steuerwohnsitz für die Zustellung von Akten (Art. 38, Absatz 4, Buchstabe a)

Für die Zustellung von Akten und Zahlungsaufforderungen können die Steuerpflichtigen einen Steuerwohnsitz bei einer Person oder einem Büro innerhalb der Gemeinde des eigenen Steuerwohnsitzes wählen. Bisher konnte die Wahl in der Steuererklärung erfolgen, künftig muss hierfür eine eigene telematische Meldung oder alternativ dazu ein Einschreiben mit Rückantwort an die Einnahmenagentur gemacht werden.

Die Änderung des Wohnsitzes gilt nach Ablauf von 30 Tagen des Versendungsdatums.

Zustellung von Steuerzahlkarten (Art. 38, Absatz 4, Buchstabe b)

Die Zustellung von Steuerzahlkarten kann künftig auch mittels zertifizierter Mailadresse (PEC – posta elettronica certificata) erfolgen.

Grenzpendler und Vordruck RW (Art. 38, Absatz 13)

Im Zuge der Gesetzesumwandlung wurde die Befreiung zur Erstellung des Vordrucks RW für die sogenannten Grenzpendler bestätigt. Als Grenzpendler gelten all jene Arbeitnehmer mit ständigem Arbeitsverhältnis in grenznahem Gebiet im Ausland. Diese Befreiung betrifft die Finanzmittel und Investitionen aus dem Arbeitsverhältnis und gilt beschränkt für die Arbeitsdauer.

Ebenfalls von der Erstellung des Vordrucks RW befreit sind Steuerpflichtige mit Steuerwohnsitz im Inland (Mittelpunkt der Lebensinteressen), die für den Staat oder internationale Einrichtungen im Ausland arbeiten. Auch hier ist die Befreiung auf die Arbeitsdauer beschränkt.

Begünstigte Besteuerung für ausländische Unternehmen (Art. 41)

Ausländische Unternehmen, die in Italien eine Tätigkeit eröffnen, können auf Antrag das Steuersystem des Herkunftslandes oder wahlweise eines anderen EU-Staates anwenden. Eine solche begünstigte Besteuerung gilt nur für den Zeitraum von 3 Jahren und nur für Tätigkeiten, welche ab dem 31.05.2010 begonnen wurden.

Die entsprechende Durchführungsverordnung ist noch ausständig.



Begünstigte Produktions- und Leistungsprämien (Art. 53)

Die begünstigte Besteuerung von 10 Prozent für Leistungsprämien wird auch für 2011 bestätigt. Die Ersatzsteuer von 10 Prozent gilt für Prämien bis zu € 6.000, welche an abhängige Mitarbeiter mit einem Jahreseinkommen bis € 40.000 ausbezahlt werden.

Die Leistungsprämien genießen weiters eine Reduzierung der Inps-Beiträge, sowohl jener welche zulasten der Arbeitgeber als auch jener der Arbeitnehmer sind. Das genaue Ausmaß dieser Reduzierung wird innerhalb Jahresende definiert.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann

Unser Büro bleibt die Woche vom **16. – 20. August 2010**
wegen Ferien geschlossen!